Universität Zürich[UZH]

Reglement über die Verleihung des Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät

(vom 03.04.2023)

Der Fakultätsvorstand beschliesst:

§ 1 Zweck

1 Mit dem «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» werden Personen, Vereine, Organisationen sowie Teams ausgezeichnet, die die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie den universitären Spitälern im Sinne der Ziele des Aktionsplans Chancengleichheit 2022-2026 voranbringen.

2 Der Preis wird als eines von vielen Instrumenten der Chancengleichheitskommission MeF im Rahmen des Aktionsplans Chancengleichheit 2022-2026 gesehen, um die Weiterentwicklung der Chancengleichheit an der Medizinischen Fakultät zu unterstützen.

3 Der «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» wird zweijährlich von der Chancengleichheitskommission MeF verliehen.

§ 2 Kriterien für eine Nominierung

1 Der Preis wird für innovative und nachhaltige Leistungen vergeben.

2 Natürliche Personen, Vereine, Organisationen sowie Gruppen von natürlichen Personen (Teams) können nominiert werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen (alternativ):

a) Studierende der Medizinischen Fakultät,
b) Professor:innen und Dozierende der Medizinischen Fakultät,
c) Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät sowie der universitären Spitäler
d) von der UZH akkreditierte Vereine oder andere Organisationen mit Bezug zur Medizinischen Fakultät
e) Organisationen mit inhaltlichem Bezug zu einem der universitären Spitäler.

3 Im Falle der Nominierung von Teams muss jedes einzelne Teammitglied die Kriterien gemäss Abs. 2 erfüllen.

4 Ausgezeichnet wird bereits erfolgtes Engagement, das im Zeitpunkt des Antrages auf Auszeichnung nicht weiter als maximal fünf Jahre zurück liegt.

§ 3 Jury

1 Die Jury setzt sich aus allen Mitgliedern der Chancengleichheitskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zusammen.

§ 4 Antrag auf Auszeichnung

1 Die in Paragraph 2.2 genannten Personengruppen sind berechtigt, einen Antrag auf die Auszeichnung einer Person, eines Vereins, einer Organisation oder eines Teams mit dem «Klara-Landau-Preis für Chancengleichheit der Medizinischen Fakultät» zu stellen. Eine Selbstnominierung ist möglich.
2 Der Antrag ist bis 3 Wochen vor dem Datum der dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im September oder Oktober; genaues Datum wird auf Webseite MeF bekannt gegeben) in Textform (2-3 Seiten) oder als Kurzvideo (1-3 Minuten) bei der Chancengleichheitskommission MeF einzureichen.

3 Der Antrag enthält (kumulativ):

a) eine Vorstellung des Engagements der Person, des Vereins, der Organisation oder des Teams,
b) einen Beschrieb der auszuzeichnenden Leistung mit klar ersichtlichem Bezug auf den Aktionsplan Chancengleichheit 2022-2026 sowie
c) im Falle einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit die Bezeichnung einer natürlichen Person, welche zur Entgegennahme eines allfälligen Preisgeldes im Namen der Organisation befugt ist.

§ 5 Preisverleihung

1 Die Jury entscheidet an ihrer dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im September oder Oktober) durch Abstimmung, welche Person, welcher Verein, welche Organisation oder welches Team den Preis erhält. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Die Jury fasst ihren Entscheid mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Alle zwei Jahre wird jeweils eine Person, ein Verein, eine Organisation oder ein Team ausgezeichnet.

4 Eine Person, ein Verein, eine Organisation oder ein Team wird nur einmal ausgezeichnet.

5 Der Entscheid der Jury ist abschliessend und muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6 Die ausgezeichnete Person, der ausgezeichnete Verein, die ausgezeichnete Organisation oder das ausgezeichnete Team wird an der vierten Sitzung der Chancengleichheitskommission MeF im Jahr (i.d.R. im Dezember) eingeladen und erhält eine Urkunde. Ausserdem wird die ausgezeichnete Person, der ausgezeichnete Verein, die ausgezeichnete Organisation oder das

ausgezeichnete Team in der Fakultätsversammlung verkündet, die der dritten Sitzung der Chancengleichheitskommission nachfolgt.

§ 6 Preisgeld

1 Das Preisgeld in der Höhe von CHF 5'000.- steht der/dem ausgezeichneten Person, Verein, Organisation oder Team zu. Bei Auszeichnung eines Teams wird das Preisgeld zu gleichen Teilen auf die Teammitglieder aufgeteilt.

2 Der Stelle Chancengleichheit und Nachwuchsförderung des Dekanats der Medizinischen Fakultät obliegt die Auszahlung des Preisgeldes.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16.06.2023 in Kraft.

Version 13.04.2023
überarbeitete Version vom 21.12.2023